

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Monopol der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr im Bereich Fahrerlaubnisprüfungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wann und in welcher Weise der TÜV Süd als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Baden-Württemberg beauftragt wurde;
2. ob bei der Beauftragung des TÜV Süd eine zeitliche Befristung vorgesehen wurde;
3. inwieweit bei der Beauftragung des TÜV Süd ein verbindliches Dienstleistungsniveau für die Durchführung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen beziehungsweise entsprechende Leistungskriterien zur Sicherstellung einer Mindestverfügbarkeit für Fahrschulen und Prüfungskandidaten festgelegt wurden und ob und wenn ja, wie diese überprüft werden;
4. welche Erkenntnisse ihr über Beschwerden von Fahrschulen über die unzulängliche Vergabe von Prüfeterminen für Fahrschüler – dem Vernehmen nach insbesondere durch EDV-Probleme und Personalknappheit beim TÜV Süd hervorgerufen – vorliegen;
5. inwieweit die Durchführung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung als hoheitliche Tätigkeit gewertet wird;
6. wie die Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG Anhang IV hinsichtlich Qualifikation, Qualitätssicherung und Weiterbildung für Fahrerlaubnisprüfer in Baden-Württemberg umgesetzt wurden und regelmäßig überwacht werden;
7. ob und welche vergaberechtlichen Vorschriften bei einer Neuvergabe der Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen zu beachten wären;

8. ob und gegebenenfalls welche Gründe vorliegen, den Bereich Fahrerlaubnisprüfungen in Baden-Württemberg nicht dem Wettbewerb für andere Prüforganisationen zugänglich zu machen;

II. ein Konzept zu entwickeln, wie der Bereich der theoretischen und praktischen Prüfung zur Erlangung einer Fahrerlaubnis für den Wettbewerb der Prüforganisationen geöffnet werden kann.

05. 11. 2018

Haußmann, Keck, Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert,
Hoher, Dr. Goll, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Seitens einiger Fahrschulen im Land wird bisweilen deutliche Kritik im Hinblick auf die Nichtverfügbarkeit zeitnaher Termine für praktische Fahrprüfungen für Fahrschülerinnen und Fahrschüler laut. Gegenstand seien EDV-Probleme und zu wenige Fahrerlaubnisprüfer beim TÜV Süd.

Zahlreiche ursprünglich einem Gebietsmonopol der TÜVs unterworfenen Bereiche – wie der Bereich der periodischen Fahrzeugüberwachung oder auch Prüfungen von Aufzügen und Druckbehältern – sind in der Vergangenheit dem Wettbewerb der Prüforganisationen zugänglich gemacht und unter Beibehaltung der Sicherheit bürgerfreundlicher gestaltet worden. Vor diesem Hintergrund wird thematisiert, weshalb es im Geschäftsbereich Fahrerlaubnisprüfungen bisher keinen Wettbewerb gibt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 30. November 2018 Nr. 4-3853.1-0/1494 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

I. wann und in welcher Weise der TÜV Süd als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Baden-Württemberg beauftragt wurde;

Zu I. 1.:

Nach dem Zusammenschluss von TÜV Baden e. V. und TÜV Stuttgart e. V. zum TÜV Südwest e. V. wurde dieser aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigengesetz – KfSachvG) durch Bescheid des Innenministeriums vom 22. Dezember 1989 mit der Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (Technische Prüfstelle) für das Land Baden-Württemberg mit Wirkung ab dem 1. Januar 1990 beauftragt. Im Jahr 1996 erfolgte die Vereinigung des TÜV Südwest und der Unternehmensgruppe TÜV Bayern zur TÜV Süddeutschland AG (ab 2005: TÜV SÜD AG).

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. ob bei der Beauftragung des TÜV Süd eine zeitliche Befristung vorgesehen wurde;

Zu I. 2.:

Eine zeitliche Befristung sieht die Beauftragung nicht vor.

3. inwieweit bei der Beauftragung des TÜV Süd ein verbindliches Dienstleistungsniveau für die Durchführung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen beziehungsweise entsprechende Leistungskriterien zur Sicherstellung einer Mindestverfügbarkeit für Fahrschulen und Prüfungskandidaten festgelegt wurden und ob und wenn ja, wie diese überprüft werden;

Zu I. 3.:

Die Beauftragung beinhaltet die Verpflichtung der Technischen Prüfstelle für eine ausreichende Personalbesetzung sowie eine den technischen Anforderungen genügende Ausstattung im Rahmen der vorhandenen Mittel zu sorgen.

4. welche Erkenntnisse ihr über Beschwerden von Fahrschulen über die unzulängliche Vergabe von Prüfterminen für Fahrschüler – dem Vernehmen nach insbesondere durch EDV-Probleme und Personalknappheit beim TÜV Süd hervorgerufen – vorliegen;

Zu I. 4.:

Anfang Juni 2018 hatte der TÜV SÜD damit begonnen, die zuvor erfolgreich getestete und pilotierte Software zur Organisation und Abwicklung von Fahrerlaubnisprüfungen sowie den neuen Online-Service für Fahrschulen (OSF 2.0) in Baden-Württemberg einzuführen. Erst nach der System Einführung im Juni 2018 zeigte sich in Teilen Baden-Württembergs, dass die einzelnen Datenbanken nicht zuverlässig miteinander kommunizierten und ein stabiler Betrieb, bedingt durch Softwareprobleme und eine unzureichende Datenqualität, nicht möglich war. Dies hat zu erheblichen Verzögerungen und teils unklaren Situationen im Prüf ablauf geführt, die auch den Betriebsablauf der Fahrschulen sowie die Fahrschülerinnen und Fahrschüler beeinträchtigten. In diesem Zusammenhang gingen Beschwerden von Fahrschulen auch beim Ministerium für Verkehr ein.

Zwischenzeitlich hat sich die Terminverfügbarkeit für die theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zwar verbessert, sie ist aber auch aus Sicht des Ministeriums für Verkehr noch nicht zufriedenstellend. Zwischen der Technischen Prüfstelle und dem Ministerium für Verkehr wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungssituation vereinbart, welche – neben der Verbesserung des Beschwerde-Managements – unter anderem auch die zeitnahe Einstellung von mindestens fünf neuen Prüferinnen und Prüfern vorsehen.

5. inwieweit die Durchführung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung als hoheitliche Tätigkeit gewertet wird;

Zu I. 5.:

Bei der Abnahme der Fahrerlaubnisprüfungen handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit. Sie obliegt gemäß § 69 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer/-innen bei den Technischen Prüfstellen im Sinne von §§ 10 und 14 KfSachvG sowie den amtlich anerkannten Prüfern und Sachverständigen im Sinne von § 16 KfSachvG.

Bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr handelt es sich um beliehene Unternehmen.

6. wie die Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG Anhang IV hinsichtlich Qualifikation, Qualitätssicherung und Weiterbildung für Fahrerlaubnisprüfer in Baden-Württemberg umgesetzt wurden und regelmäßig überwacht werden;

Zu I. 6.:

Die Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG an amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wurden durch die Bundesregierung im Rahmen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2011 (BGBl. I. S. 3) zum 19. Januar 2013 in § 15 FeV umgesetzt.

Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung setzten die von den amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern zu erfüllenden Anforderungen – neben der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit – ein hohes Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik und des Straßenverkehrs voraus. Darüber hinaus unterlagen sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Technischen Prüfstelle auch deren gemäß dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz zu unterhalten-den Qualitätssicherungssystemen, wonach unter anderem regelmäßige Weiterbil-dungen nachgewiesen werden müssen.

7. ob und welche vergaberechtlichen Vorschriften bei einer Neuvergabe der Durch-führung von Fahrerlaubnisprüfungen zu beachten wären;

8. ob und gegebenenfalls welche Gründe vorliegen, den Bereich Fahrerlaubnis-prüfungen in Baden-Württemberg nicht dem Wettbewerb für andere Prüforgani-sationen zugänglich zu machen;

Zu I. 7. und I. 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beant-wortet.

Gemäß § 10 Absatz 3 KfSachvG dürfen für denselben Bereich eines Landes nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet oder unterhalten werden. Eine Öffnung des Wettbewerbs wäre daher nur durch Bundesgesetz möglich.

Ein Abweichen von den derzeitigen bundesrechtlichen Regelungen ist der Landes-regierung nicht möglich.

Sollten die beschriebenen Probleme bis Ende 1. Quartal 2019 durch den TÜV nicht befriedigend gelöst werden, ist dem TÜV eine Bundesratsinitiative angekündigt worden, weitere Prüfstellen anzuerkennen.

II. ein Konzept zu entwickeln, wie der Bereich der theoretischen und praktischen Prüfung zur Erlangung einer Fahrerlaubnis für den Wettbewerb der Prüforgani-sationen geöffnet werden kann.

Einer Öffnung für den Wettbewerb steht das Bundesrecht entgegen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 verwiesen.

Hermann
Minister für Verkehr